

DIE AEV^{PLUS}

ÜBERBLICK ÜBER DAS KAPITEL

Das Reformmodell AEV^{plus} knüpft wo immer möglich und sinnvoll an die heutigen Einrichtungen an. Entlang dem bisherigen System der sozialen Sicherheit kennt die AEV^{plus} drei monetäre Leistungskomponenten: Taggelder werden in all jenen Fällen ausgerichtet, in denen die Betroffenen vorübergehend verhindert sind, Erwerbsarbeit zu leisten, sowohl bei Arbeitslosigkeit als auch bei Unfall, Krankheit, Militärdienst oder Mutterschaft/Vaterschaft. Renten werden gewährt, wenn sich erweist, dass Erwerbsarbeit auf längere Dauer nicht oder nur noch begrenzt möglich ist, zum Beispiel nach einem Unfall, der eine lebenslange Behinderung zur Folge hat. Diese beiden Leistungen werden in Kapitel 1.1 beschrieben. Die dritte Form von AEV^{plus}-Leistungen ist bedarfsabhängig und entspricht im Grundsatz den heutigen Ergänzungsleistungen. Sie kommen immer dann zum Tragen, wenn die verfügbaren Einkünfte (z. B. aus Taggeldern und Renten) nicht ausreichen, um die täglichen Ausgaben zu decken, die für eine Existenz in Würde notwendig sind. Diese Leistungen orientieren sich am Prinzip der heutigen Ergänzungsleistungen und ersetzen die Geldleistungen der Sozialhilfe. Die Details werden in Kapitel 1.2 dargelegt. Zu den drei monetären AEV^{plus}-Komponenten kommt als Viertes ein kohärentes und ausreichend umfassendes Angebot an Beratung und Unterstützung hinzu. Auch hier werden mehrere heutige Dienste unter ein Dach gebracht: Die regionalen Arbeitsvermittlungstellen RAV, die IV-Beratungsstellen, die Ämter der Sozialhilfe, Mütter-/Väterberatung und die öffentlichen Berufsberatungen. In Kapitel 1.3 skizzieren wir, wie die AEV^{plus} organisiert und durchgeführt werden kann. Das Thema der unbezahlten Care-Arbeit wird in Kapitel 1.4 beleuchtet. Das Reformmodell AEV^{plus} schliesst hier einige wesentliche Lücken, die aus der bisherigen Blindheit der Einrichtungen der sozialen Sicherheit gegenüber der unbezahlten Care-Arbeit resultieren. Im anschliessenden Kapitel 1.5 steht die heutige schlechte soziale Absicherung der Selbständigerwerbenden im Zentrum. Wie problematisch dies ist, hat sich

gerade in der Corona-Krise mit aller Deutlichkeit gezeigt. Hier schafft die AEV^{plus} Abhilfe, denn sie umfasst neu neben den Angestellten auch die Selbstständigen, die nun ebenfalls dem Versicherungsobligatorium unterstellt sind.

Grundsätzlich haben in der AEV^{plus} Menschen nur dann Anspruch auf AEV^{plus}-Taggelder, wenn sie sich für Erwerbsarbeit (*decent work*) zur Verfügung stellen. Weil es aber immer Menschen gibt, die sich für ein Lebensmodell ausserhalb der üblichen Erwerbsarbeitswelt entscheiden, zum Beispiel weil sie sich künstlerischer oder politaktivistischer Arbeit widmen wollen, halten es nun für angebracht, auch Lebensentwürfen ausserhalb der Erwerbsarbeitswelt Raum zu verschaffen und beschreiben in Kapitel 1.6 die Möglichkeit des Opting-out. Hier wird ausgeführt, unter welchen Bedingungen trotzdem Unterstützung auf dem Niveau von Bedarfsleistungen gewährt wird.

1.1 AEV^{PLUS}: DER VERSICHERUNGSTEIL MIT TAGGELDERN UND RENTEN

Die verschiedenen Systeme der sozialen Sicherung, insbesondere die Sozialversicherungen, sind historisch gewachsen. Sie wurden im Laufe der letzten 100 Jahre nach und nach etabliert und weiterentwickelt. Entsprechend sind sie kein Gebilde aus einem Guss, sondern gleichen eher einem Flickwerk. Die Reformen der jeweiligen Sozialversicherungen waren oft geprägt durch eine begrenzte Sicht nur auf das jeweils zu reformierende Sozialwerk; Auswirkungen auf andere Einrichtungen der sozialen Sicherheit wurden häufig nicht oder nur ungenügend einbezogen, und manchmal wurden negative Konsequenzen für andere Einrichtungen auch billigend in Kauf genommen. Das hat dazu geführt, dass das Gesamtwerk der sozialen Sicherheit mit vielen Schnittstellen- und Abgrenzungsproblemen behaftet ist. Ein Beispiel: Oftmals ist es nicht eindeutig, ob der Erwerbsausfall der einzelnen Betroffenen aufgrund eines Unfalls, einer Krankheit oder einer Behinderung beruht. Da jede einzelne Sozialversicherung bemüht ist, die Kosten tief zu halten (und von der vorherrschenden Politik auch dazu genötigt wird), kommt es in solchen Fällen immer wieder zum Versuch, die Leistungsempfänger:innen von den Versicherungsleistungen fernzuhalten oder in eine andere Sozialversicherung abzuschieben. Menschen, die so in die Mühlen zwischen den Versicherungssystemen geraten, werden dann zu Opfern bürokratischer Abgrenzungskämpfe und müssen oft jahrelang auf Versicherungsleistungen warten.

Mit der Schaffung einer Allgemeinen Erwerbsversicherung AEV^{plus} schlagen wir deshalb eine grundlegende und ganzheitliche Reform vor. Erfasst werden sollen alle Sozialversicherungssysteme, die im Laufe der Erwerbsbiografie zum Zuge kommen, wenn also das Risiko eines Erwerbsausfalls eintritt: die Arbeitslosenversicherung, die Invalidenversicherung, der Erwerbsausfall bei Krankheit, Unfall, Zivil- und Militärdienst und bei Mutter- respektive Vaterschaft. Diese Versiche-

rungszweige werden in die neu zu schaffende Allgemeine Erwerbsversicherung AEV^{plus} überführt. Wie bisher wird bei vorübergehendem Erwerbsausfall die materielle und soziale Existenz in Form von Taggeldern gesichert, bei lang anhaltender oder dauerhafter Arbeitsunfähigkeit hingegen in Form von Renten. Im Zuge dieser Reform sollen auch mehrere Lücken des heutigen schweizerischen Sozialversicherungssystems geschlossen werden, zum Beispiel die mangelhafte Absicherung gegen Erwerbsausfall bei Krankheit. Dieses Risiko ist heute nur für diejenigen Arbeitenden ausreichend abgedeckt, die von entsprechenden Regelungen in ihren Gesamtarbeitsverträgen profitieren oder vom Arbeitgeber auf freiwilliger Basis versichert sind. Die Vereinheitlichung der Existenzsicherung bei Erwerbsausfall hat einen weiteren entscheidenden Vorteil: Die neue Institution – also die AEV^{plus} – ist für alle Leute während ihrer ganzen Erwerbsphase zuständig. Ein Abschieben auf andere Sozialwerke ist nicht mehr möglich und deshalb besteht ein grosses Interesse, die Leute optimal zu betreuen und zu unterstützen. Wir kommen in Kapitel 1.3 darauf zurück.

Durch die gegenüber den heutigen Systemen verbesserten Leistungen geht mit unserem Reformvorschlag die Zahl der Menschen, die unter das soziale Existenzminimum fallen, markant zurück. Wo das dennoch der Fall ist, weil die verfügbaren Einkommen – aus welchen Gründen auch immer – zu tief sind, kommen Bedarfsleistungen zum Zug (siehe Kapitel 1.2 «Die Bedarfsleistungen»³).

AEV^{PLUS}: DIE SECHS WESENTLICHEN NEUERUNGEN

1. Anstelle der bisherigen Palette von Einzelversicherungen wird eine einzige Institution geschaffen, die für alle Bewohner:innen der Schweiz den Erwerbsausfall absichert. Die AEV^{plus}-Versicherungskomponente basiert auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit: Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Menschen gute Arbeit (im Sinne der ILO; siehe unten S. 20) zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug sind die Menschen verpflichtet, solche Arbeit tatsächlich auch zu leisten. Wer aufgrund von Krankheit, Unfall, Mutterschaft oder Einbindung in unbezahlte Erziehungs- und Betreuungsarbeit keine oder nur begrenzt entgeltliche Arbeit leisten kann oder keine gute Arbeit zur Verfügung gestellt bekommt, ist mittels Taggeldern gesichert. Dasselbe gilt bei verordneter Kurzarbeit. Bei Einkommen bis CHF 4000.–⁴ sichert das Taggeld neu den bisherigen Lohn zu 100 Prozent. Bei höheren Einkommen sinkt die Entschädigung graduell bis zum Erreichen des Medianlohns auf 80 Prozent. Nach oben sind die Leistungen (wie heute schon etwa bei der Unfallversicherung oder der Arbeitslosenversicherung) plafoniert: Es sind «nur» Lohnanteile bis zu einem Maximum von CHF 148.200.– pro Jahr oder CHF 12.350.– pro Monat voll versichert. Ganz wesentlich ist ferner, dass Taggelder so lange ausbezahlt werden, wie der Grund für den Erwerbsarbeitsausfall bestehen bleibt. Dies gilt auch für den Fall der Erwerbsarbeitslosigkeit.

2. Die AEV^{plus} verknüpft die Pflicht zur Erwerbsarbeit mit dem Recht auf *decent work*, das heisst dem Recht auf gute Arbeit im Sinne der ILO (zum Begriff *decent work* siehe z. B. Gurny 2011 und 2013). Der Druck auf Erwerbslose, jegliche noch so prekäre Arbeit annehmen zu müssen – mit all seinen fatalen sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Folgen – wird damit aufgehoben.⁵
3. Die AEV^{plus} richtet neben den bisherigen Unfalltaggeldern auch Krankentaggelder aus und schliesst damit eine schwerwiegende Versicherungslücke. Heute ist der Erwerbsausfall bei Krankheit nur privat versicherbar. Wer nicht über seinen Arbeitsvertrag in eine kollektive Versicherungslösung eingebunden ist, muss sich individuell versichern und sieht sich dabei mit hohen Prämien und mit Versicherungsvorbehalten konfrontiert. Für Betroffene erweist sich dies als Armutsfalle. Zu den Belastungen, die eine Krankheit ohnehin schon mit sich bringt, kommen Existenzängste und finanzielle Sorgen dazu.
4. Die AEV^{plus} integriert Selbständigerwerbende in das Versicherungsobligatorium und sichert ihnen damit gute Leistungen zu solidarischen Versicherungsbeiträgen. Die AEV^{plus} löst ebenfalls die Schwierigkeiten, die Arbeitnehmende mit Mehrfachbeschäftigung (siehe unten) oder mit hybriden Erwerbsformen (siehe Kapitel 1.6) antreffen.

MEHRFACHBESCHÄFTIGUNG: SITUATION UND PROBLEME MIT DER SOZIALEN ABSICHERUNG

Im Jahr 2020 gaben 350 000 Erwerbstätige in der Schweiz an, mehr als einer Beschäftigung nachzugehen. Das sind 7,8 Prozent aller Erwerbstätigen. Dabei zeigt sich ein grosser Unterschied zwischen den Geschlechtern: Frauen teilen fast doppelt so häufig ihre Berufstätigkeit auf mehrere Beschäftigungen auf als Männer (10,3 % der erwerbstätigen Frauen gegenüber 5,6 % der erwerbstätigen Männer). Das Phänomen der Mehrfachbeschäftigung hat im Lauf der letzten drei Jahrzehnte stark zugenommen: 1991 hatte lag der Anteil bei 4,1 Prozent, knapp 30 Jahre später hat er sich fast verdoppelt.

Mehrfachbeschäftigungen haben für die Arbeitnehmer:innen im bestehenden System der sozialen Sicherheit problematische Folgen. So führen sie zu einer verminderten oder gar fehlenden Abdeckung in der zweiten Säule. Bei jedem Arbeitgeber muss ein Lohn in der Höhe des Koordinationsabzuges erreicht werden, die Löhne werden nicht kumuliert. Noch schwieriger wird die Situation, wenn eine Person für bestimmte Tätigkeiten als unselbstständige Erwerbende:r eingesetzt wird, bei anderen aber

als Selbstständige:r arbeitet. Auf diese Problematik geht der Denknetz-Reformvorschlag für eine Totalrevision der zweiten Säule ein, der in diesem Buch allerdings nicht behandelt wird (Ringger 2018; Gurny 2020).

Auch die Unfallversicherung betreffend gibt es Probleme: Es gilt, dass Arbeitnehmende, welche bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind, grundsätzlich bei jedem Arbeitgeber obligatorisch gegen Berufsunfälle, -krankheiten sowie Nichtberufsunfälle versichert sind. Arbeitnehmende, die für verschiedene Arbeitgeber tätig sind, deren wöchentliche Arbeitszeit jedoch bei keinem Arbeitgeber mindestens acht Stunden erreicht, werden gegen Nichtberufsunfälle allerdings nicht versichert. Die Arbeitsstunden bei den verschiedenen Arbeitgebern werden nicht zusammengezählt. Auch andere Risiken wie Mutterschaft, Krankheit oder Arbeitslosigkeit sind im Fall der Mehrfachanstellungen schlecht oder kaum abgesichert. In all diesen Fällen schafft die AEV^{plus} entsprechende Abhilfe.

5. Weitere Verbesserungen betreffen biografische Übergänge. Heute sind es immer noch vorwiegend Frauen, die wegen Kinderbetreuung ihr Erwerbsarbeitspensum reduzieren oder ganz aufgeben. In der AEV^{plus} haben sie vom Zeitpunkt, an dem sie ihr Pensum erhöhen wollen bzw. eine Erwerbsarbeit suchen, Anspruch auf Taggelder.

Ein weiterer Übergang, an dem die AEV^{plus} Leistungsverbesserungen vorsieht, betrifft den Wechsel aus einer beruflichen Erst-, Weiter- oder Zweitausbildung in die Erwerbstätigkeit. Anstelle der bescheidenen heutigen Tagessätze für Beitragsbefreite erhalten die Betroffenen Taggelder, die ihren neuen Qualifikationen entsprechen und auf dem mutmasslich zu erzielenden Einkommen basieren.

6. Wer aufgrund seiner individuellen gesundheitlichen und/oder psychischen Verfassung über längere Zeiträume nicht in der Lage ist, zumutbare Arbeit zu leisten, erhält eine Rente. Zur therapeutischen Behandlung zum Beispiel von Suchterkrankungen sind auch zeitlich befristete Berentungen möglich. Analog der heutigen Regelung der Invalidenversicherung (IV) werden auch Teilrenten ausgerichtet. Die Berechnung der Renten zu Beginn der Berentung folgt der Berechnung für die Taggelder. Die Renten sind analog dem Mischindex der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) indexiert und werden mit einem Entwicklungszuschlag (früher: Karrierezuschlag) versehen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich Menschen im Laufe der Zeit beruflich weiterentwickeln und dabei üblicherweise höhere Löhne erzielen. Davon würden nun berentete Menschen ausgeschlossen bleiben. Dieser Zuschlag

existierte in der IV bis zur 5. IV-Revision und wird in der AEV^{plus} analog den IV-Regelungen vor dieser Revision wieder eingeführt.

Der Grund für den Rentenbezug wird periodisch überprüft. Ist die Arbeitsunfähigkeit auf einen berufsbedingten Unfall oder eine berufsbedingte Krankheit zurückzuführen, sind die Arbeitgeber verpflichtet, im Sinne der Verantwortlichkeit und der Schadenersatzpflicht die Renten (wie auch die Taggelder) mindestens auf diejenigen Sätze aufzustocken, die das heutige Unfallversicherungsgesetz vorsieht, sofern die AEV^{plus}-Taggelder bzw. -Renten tiefer ausfallen würden.

KREIS DER VERSICHERTEN/ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Die AEV^{plus} ist eine obligatorische Versicherung und umfasst alle natürlichen Personen im erwerbsfähigen Alter, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben oder/und als vorübergehend Nichterwerbstätige Wohnsitz haben. Selbständig-erwerbende sind darin ebenso eingeschlossen wie Angestellte.

Anspruchsberechtigt sind Personen, die mindestens drei Monate in der Schweiz erwerbstätig waren.

Innerhalb der folgenden neun Monate wird bei Verdacht überprüft, ob der Leistungsbezug allenfalls als erschlichen bezeichnet werden muss, zum Beispiel durch eine Scheinanstellung. In diesem Fall erfolgen natürlich keine Leistungen. Scheinanstellungen werden geahndet, und zwar bei dem, der die Anstellung ausgestellt hat. Alle weiteren Formen einer geforderten Beitragszeit, wie sie bei der heutigen Arbeitslosenversicherung geltend gemacht werden, entfallen.

ORGANISATION

Analog zur heutigen Arbeitslosenkasse werden mehrere Einrichtungen mit dem Vollzug der AEV^{plus} betraut. Nebst der öffentlichen Hand können zum Beispiel auch Gewerkschaften und weitere NGOs AEV^{plus}-Einrichtungen betreiben. Damit wird sichergestellt, dass die Leistungsbezüger:innen eine Wahl zwischen verschiedenen Einrichtungen haben und so einer einseitigen Abhängigkeit von einer grossen Bürokratie entgegengewirkt wird. Die AEV^{plus}-Regionalstellen der Einrichtungen übernehmen Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungsfunktionen für die Versicherten. Die Geldmittel werden durch eine zentrale Ausgleichsstelle mit tripartit besetzten Aufsichtsorganen verwaltet. Die Versicherten können die Einrichtung wechseln und verfügen über frei zugängliche Rechtsmittel, um Entscheide einer AEV^{plus}-Einrichtung rechtlich anfechten zu können. Es wird eine Ombudsstelle eingerichtet. AEV^{plus}-Einrichtungen dürfen keinen Gewinn erzielen.

GLEICHGEWICHT ZWISCHEN DEN PFLICHTEN DER VERSICHERTEN UND DEN PFLICHTEN DER GESELLSCHAFT

Die AEV^{plus} stellt ein Gleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten der einzelnen Versicherten und der Gesellschaft sicher: Die Versicherten haben die Pflicht, zumutbare Arbeit im Sinne von *decent work* (Gurny 2011) anzunehmen. Umgekehrt hat die Gesellschaft die Pflicht, gute Arbeit zur Verfügung zu stellen; wenn sie dazu nicht in der Lage ist, muss sie die Existenz der Betroffenen mit entsprechenden Taggeldern sichern. Die Ausnahmen in Zusammenhang mit der Betreuung und Begleitung von Kindern oder fragilen älteren Familienangehörigen werden in Kapitel 1.4 (Care-Arbeit in der AEV^{plus}) respektive im Kapitel 1.5 zum Opting-out dargelegt.

EXKURS: DIE POSITION DER AEV^{PLUS} ZUM THEMA ARBEITSZWANG

Seit den 1980er-Jahren des letzten Jahrhunderts lässt sich in fast allen westeuropäischen Staaten ein deutlicher Wandel im Verständnis und der Praxis des Sozialstaates feststellen. Der Sozialstaat ist vom Wohlfahrtsstaat zum sogenannten aktivierenden Sozialstaat mutiert. Vorher – in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg – konnten sich die Menschen im Wesentlichen darauf verlassen, dass sie im Bedarfsfall, zum Beispiel bei Erwerbslosigkeit oder Invalidität, durch den Wohlfahrtsstaat gestützt wurden.⁶ Für den Bezug von Unterstützungsleistungen war einzig die individuelle Bedürftigkeit relevant. Die Unterstützung war allenfalls (zu) tief, im Wesentlichen aber an keine Gegenleistung gekoppelt.

Das änderte sich in den 1980er-Jahren. Der Vorwurf machte sich breit, dass der Sozialstaat die Anspruchshaltung der Klient:innen fördere und falsche Anreize schaffe. Dazu kam die Behauptung, dass durch die Sozialleistungen das Wirtschaftswachstum und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Nationalstaates gefährdet seien. Es gelte, eine zeitgemässe Sozialpolitik zu formen, die sich an flexiblen Arbeitsmärkten orientiere. Damit gewann die Ausrichtung auf die (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt oberste Priorität. Das Schlagwort der Stunde hiess «Fördern und Fordern», wobei Fördern eher sekundär blieb, Fordern hingegen den zentralen Platz einnahm. Die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern wurde zur Pflicht. Wer sich widersetzte oder nicht kooperierte, wurde und wird sanktioniert. Welfare wurde zu Workfare.

Im Rahmen des Workfare-Paradigmas müssen die zuständigen Sozialarbeiter:innen von den Leistungsbezüger:innen erzwingen, dass sie sich aktiv um ihre Integration in den bzw. ihr (Wieder-)Andocken an den Erwerbsarbeitsmarkt und ihre finanzielle Unabhängigkeit bemühen. Sie können und müssen dies mittels Sanktionen und Kontrollmechanismen erzwingen. Damit verändert sich das

«Klima» zwischen den Fachpersonen und den Klient:innen massgeblich: Das, was zuvor als Beratung, Unterstützung und Befähigung verstanden wurde, findet nun mehr und mehr eingebettet in kontrollierende Funktionen statt. Der Bezug von Leistungen wird an Gegenleistungen geknüpft, sogenanntes unkooperatives Verhalten wird sanktioniert in Form von Leistungskürzungen. Die Rechte der Sozialhilfebezüger:innen werden zunehmend ausgehebelt.⁷ Im negativen Sinn «effizient» ist natürlich auch die Koppelung mit dem Ausländer- und Aufenthaltsrecht: Für die ausländische Wohnbevölkerung kann bereits die Anmeldung auf dem Sozialamt zum Verlust ihres Aufenthaltsrechts in der Schweiz führen (Spescha et al. 2020). Dies muss unter anderem auch im Migrationsrecht angegangen und korrigiert werden (siehe Kapitel 3).

Spätestens seit der Corona-Krise artikuliert sich nun vermehrt Skepsis gegenüber dem Workfare-Paradigma. Die langen Schlangen vor den Ausgabestellen der Essenspakete haben das Ausmass der Armut von Menschen, die keinen angstfreien Zugang zu Sozialhilfe haben, in unerwarteter Weise sichtbar gemacht. Aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, von Städten, NGOs und zivilgesellschaftlichen Initiativen, kommen immer klarere Signale, dass die Workfare-Praxis des Sozialstaates als gescheitert betrachtet werden muss. Beispielhaft in diesem Zusammenhang ist die neue Strategie der Stadt Zürich. Statt auf Zwang und Sanktionieren wird wieder verstärkt auf Ermöglichen, Befähigen und Motivieren gesetzt. Die Qualifikationen der Menschen sollen verbessert werden, auf der Basis des eigenen Antriebs der Menschen (vgl. Golta 2021: 262ff.).

Bereits 2013 formulierten wir im Denknetz-Buch «Arbeit ohne Knechtschaft», dass ein freiwilliges und von der Existenzsicherung unabhängiges System der Beratung und Unterstützung angestrebt werden muss, das die Betroffenen unterstützt, um zu einem möglichst selbstbestimmten und für sie sinnhaften Leben zurückzufinden (Gurny/Tecklenburg 2013: 267). Diese Umkehrung entspricht auch einer Rückbesinnung auf die eigentliche Funktion der Sozialhilfe: die bedingungslose Unterstützung von Menschen in Notlagen. Unser Modell nimmt dieses Ziel wieder auf. Der Zweck einer Existenzsicherung für Alle ist der Schutz der gesamten Bevölkerung vor Armut und vor Existenznöten; alle Personen sollen ein Leben in Würde führen können. Zudem sind oft gerade diejenigen Personen von Armut bedroht, die auch besonders von einer Prekarisierung der Arbeitsbedingungen betroffen sind, und ein Arbeitszwang droht zu einem Element einer solchen Prekarisierung zu werden: Weil skrupellose Unternehmer:innen wissen, dass Menschen zu prekärer Arbeit gezwungen werden können, bieten sie solche Arbeit auch an.

In unserem Modell AEV^{plus} liegen die Schwerpunkte deutlich anders. Erstens darf es keine Verpflichtung mehr geben, Arbeit anzunehmen, die die Standards von *decent work* verletzt. Auf keinen Fall soll Arbeitslosigkeit in

eine Spirale zunehmender Prekarisierung münden. Zweitens sollen Renten leichter gewährt werden können. Die heute Abwehrhaltung der IV gegenüber Neurentner:innen muss dringend überwunden werden. So kann zum Beispiel eine vorübergehende Berentung massgebend dazu beitragen, dass Menschen aus einer Spirale von Sucht, Depression und negativen Arbeitserfahrungen herausfinden und sich mit dem nötigen finanziellen Rückhalt auf einen allfälligen Wiedereinstieg vorbereiten können.

Schliesslich sorgt das Opting-out dafür, dass Räume für Lebensmodelle jenseits der Erwerbsarbeit geöffnet werden.

DECENT WORK

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte definiert in Artikel 23 das Recht auf faire Arbeit:

- Jede:r hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
- Jede:r, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
- Jede:r, die/der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die der Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmassnahmen.
- Jede:r hat das Recht, zum Schutze ihrer/seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

In der Decent-Work-Agenda definiert die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) die Grundvoraussetzungen für faire Arbeit (ILO 1999):

- ein gerechtes Einkommen
- Sicherheit am Arbeitsplatz und soziale Absicherung der Beschäftigten und ihrer Familien
- die Möglichkeit zur gewerkschaftlichen Organisation
- Partizipation und Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Arbeit
- Chancengleichheit und Gleichbehandlung

1.2 DIE AEV^{PLUS}-BEDARFSLEISTUNGEN: DIE EXISTENZSICHERUNG FÜR ALLE

«Wer sich in einer Notlage befindet und sich selbst nicht helfen kann, hat Anspruch auf staatliche Hilfe» – so steht es in Artikel 12 der Bundesverfassung. Der Bund übernimmt diese Aufgabe nicht selbst, sondern delegiert die Regelung und den Vollzug der Unterstützungsleistungen an die 26 Kantone, die dazu ihre je eigenen Gesetze und Verordnungen erlassen. Um dennoch ein Mindestmass an interkantonaler Koordination und Abstimmung zu erreichen, orientieren sich die meisten Kantone in ihrer Gesetzgebung an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).⁸ Seit Jahren nun stehen die Einrichtungen der Sozialhilfe (früher Armenpflege und später Fürsorge genannt) im Fokus der politischen Rechten. Im Visier sind die Bezüger:innen von staatlichen Unterstützungsleistungen, aber auch Hilfsorganisationen und Sozialarbeiter:innen. Angeprangert werden eine vermeintlich bedrohliche Kostenexplosion, Missbrauch und sozialromantische Exzesse, eine boomende Sozialindustrie und überstrapazierte Solidarität.⁹

In der Meinung, diesen Angriffen ein Ende setzen zu können, wollte die SKOS mit ihrer letzten Richtlinien-Revision aus dem Jahr 2015 ihren Kritiker:innen entgegenkommen und ihnen damit den Wind aus den Segeln nehmen. Die Wirkung war allerdings genau gegenteilig: Es war, als würden die Schleusen geöffnet, und es kam in vielen Kantonen zu einer Art Wettbewerb beim Unterbieten der SKOS-Richtlinien. Die Sozialhilfesätze und die Unterstützungsleistungen wurden zum Teil massiv gesenkt, und die rechtliche Stellung der betroffenen Menschen wurde verschlechtert.¹⁰ Auch bleibt der Zugang zur Sozialhilfe und deren Praxis durch zahlreiche bürokratische Hürden erschwert, insbesondere für Personen ohne Schweizer Pass.

Diese Situation hat das Denknetz veranlasst, 2017 unter dem Namen Titel «Existenzsicherung für Alle Efa» ein eigenständiges Reformkonzept in Angriff zu nehmen.¹¹ Es war von Anfang an klar, dass diese Reform mehr als eine reine Abwehrstrategie gegen die Angriffe auf die Sozialhilfe sein sollte. Vielmehr geht es darum, die Sozialhilfe grundsätzlich zu überdenken. Dies aus zwei Gründen: Zum einen basiert die heutige Form der Schweizer Sozialhilfe nach wie vor auf der Fiktion, dass sie lediglich «kurzfristige Hilfe im Einzelfall» sei. In der Realität ist dies aber längst nicht mehr der Fall. Vielmehr wird die Sozialhilfe zur Abfederung struktureller Probleme eingesetzt, die sich aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen ergeben. Überdies sind in wiederholten Revisionen die Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV), der Invalidenversicherung (IV) und der Ergänzungsleistungen (EL) eingeschränkt und gleichzeitig der Zugang zu diesen Leistungen erschwert worden. Dieser Abbau bei anderen Sozialwerken hat zur Folge, dass die Zahl der Menschen gestiegen ist, die auf Sozialhilfe angewiesen sind. Zum anderen schafft die föderalistische Strukturierung der Sozialhilfe hohe Ungerechtigkeiten.¹² Zudem werden in einigen Kantonen einzelne Gemeinden finanziell in inakzeptabler Weise belastet,

ohne dass ein genügender Lastenausgleich erfolgt. Das schafft einen zusätzlichen Nährboden für die Skandalisierung von Einzelfällen durch die politische Rechte.

Mittlerweile haben wir das Efa-Reformkonzept vollständig in das erweiterte Modell AEV^{plus} integriert, insbesondere in Form der AEV^{plus}-Ergänzungsleistungen.

Damit stellen wir die Existenzsicherung auf eine neue Basis:

- Die Eigenverantwortung für die Lebensgestaltung der Betroffenen muss mit ihren realen Gestaltungsmöglichkeiten übereinstimmen. Die Hilfesysteme müssen so ausgestaltet sein, dass sie eine wirkliche Hilfe für eine eigenständige Lebensführung bieten.
- Unabhängig vom Wohnort in der Schweiz müssen rechtsgleiche Behandlung, Pflichten und Rechte der Leistungsempfänger:innen sichergestellt werden. Die Verankerung der Existenzsicherung gehört auf die Bundesebene, damit nicht länger 26 unterschiedliche Sozialhilfegesetzgebungen wirksam sind.
- Die Einrichtungen der Existenzsicherung müssen alle Personen erfassen, die Unterstützung benötigen. Dies gemäss dem Grundsatz, dass die Menschenrechte ausnahmslos für alle in unserem Land ansässigen Personen Geltung haben müssen.

Im heutigen System der Ergänzungsleistungen sind ausschliesslich IV- und AHV-Rentner:innen bezugsberechtigt. Die Bedarfsleistungen im Rahmen der AEV^{plus} werden demgegenüber in allen Fällen ausgerichtet, in denen die Einkünfte nicht zur Deckung des Grundbedarfs für eine würdige Existenz ausreichen. Damit wird garantiert, dass niemand fallen gelassen wird.

Folgende Eckwerte beschreiben das Modell:

1. Die AEV^{plus}-Bedarfsleistungen ersetzen die finanziellen Leistungen der heutigen Sozialhilfe. Die Berechnung und die Höhe der Leistungen orientieren sich in ihren Grundzügen am Modell der heutigen Ergänzungsleistungen, umfassen aber neu alle Bedarfssituationen und nicht wie bisher nur AHV- und IV-Rentner:innen. Ein Anrecht auf Ergänzungsleistungen entsteht, wenn das Vermögen unter der Schwelle von CHF 100.000.– liegt (CHF 200.000.– bei Ehepaaren). Bei selbstbewohnten Liegenschaften wird ein Freibetrag angerechnet.
2. Wenn das Total der anrechenbaren Einkommen eines Haushaltes die anerkannten Ausgaben nicht deckt, wird das Haushaltseinkommen bis zur Höhe der Existenzsicherung ergänzt, unabhängig vom Grund für das unzureichende Einkommen (Unfall, Behinderung, Erwerbslosigkeit, Krankheit, ungenügende Erwerbseinkünfte usw.). Die Berechnung der anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen orientiert sich an den Definitionen des heutigen Ergänzungsleistungsgesetzes.

3. Als Referenzgruppe gilt die sogenannte Unterstützungseinheit: In der Unterstützungseinheit werden Personen zusammengefasst, welche zusammenleben und miteinander in einer Rechtsbeziehung stehen, sich also von Gesetzes wegen gegenseitigen Beistands schulden. Zur Unterstützungseinheit gehören also neben der antragstellenden Person alle zusammen mit ihr unterstützten Personen.
4. Zum anrechenbaren Einkommen zählen Erwerbseinkommen, Renteneinkommen aus Sozialversicherungen (ALV, AHV, IV, zweite Säule) und Kapitaleinkommen. Auch das Vermögen wird gemäss den heutigen Regeln berücksichtigt.¹³
5. Die anerkannten Ausgaben bestehen im Wesentlichen aus dem allgemeinen Lebensbedarf, dem Mietzins und den Mietnebenkosten, zusätzlich zu nennen sind Berufsnebenkosten sowie die medizinische Grundversorgung der Mitglieder des Haushaltes. Zu den anerkannten Ausgaben gehören zusätzlich die Kosten für die Kitas, für Zahnbehandlungen, für allfällige Krankheitskosten sowie für Betreuungsleistungen bis zu CHF 90.000.– pro Jahr.
6. Heute können bei Sozialhilfebezug sowohl die B- als auch die C-Aufenthaltsbewilligungen entzogen respektive nicht erneuert werden, im Fall der C-Bewilligung bei «dauerhaftem und erheblichem Sozialhilfebezug» (wie immer das dann in der Praxis interpretiert wird). Grundsätzlich sollen alle Personen mit Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz bezugsberechtigt sein. Die Möglichkeit des Entzugs einer Aufenthaltsbewilligung (Jahresaufenthalt und sogar Niederlassungsbewilligung) bei Sozialhilfebezug wird also abgeschafft.
7. Die heutige in der Sozialhilfe geltende Verwandtenunterstützungspflicht wird abgeschafft, ebenso die in vielen kantonalen Sozialhilfegesetzen verankerte Rückerstattungspflicht nach dem Tod aus einem allfälligen Erbe, wie dies in der EL-Revision 2019 beschlossen wurde. Diese Rückzahlungsverpflichtung trifft ausgerechnet die kleinsten Erbschaften, da nur Sozialhilfe beziehen kann, wer höchstens über ein geringes Vermögen verfügt. Deshalb ist die Rückzahlungspflicht nichts anderes als eine gesonderte Erbschaftssteuer für die kleinen Leute.
8. Eine Rückzahlungspflicht durch die Bezüger:innen der Bedarfsleistungen entsteht lediglich dann, wenn vom sogenannten Opting-out Gebrauch gemacht wird (siehe Kapitel 1.5). Die Rückzahlungspflicht entsteht nur für diejenigen Bezüger:innen, die in späteren Jahren zu einem Vermögen (z. B. durch Erbschaft) von mehr als CHF 200.000.– kommen.

9. Die AEV^{plus}-Ergänzungsleistungen werden analog zu den heutigen EL aus allgemeinen Steuermitteln finanziert. Die Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Kantonen erfolgt entsprechend den heutigen EL-Regeln: 5/8 gehen zulasten des Bundes, 3/8 zulasten der Kantone.
10. AEV^{plus}-Bedarfsleistungen stellen eine auf Bundesebene verankerte Sozialleistung dar. Dies macht eine Verfassungsänderung nötig, denn Art. 115 der Schweizer Bundesverfassung delegiert die Unterstützung Bedürftiger an die Kantone.
11. Für die berufliche Integration von Erwachsenen orientiert sich die AEV^{plus} an den Programmen FORJAD und FORMAD des Kantons Waadt – zumindest so lange, wie keine ausreichende Unterstützung im Rahmen der Bildungspolitik (Stipendien, Beratung und Begleitung) etabliert ist. Das Waadtländer Modell setzt primär auf den Pfad der beruflichen Aus- und Weiterbildung mithilfe von Stipendien anstelle von Sozialhilfeleistungen. Mit FORJAD und FORMAD wird eine aktive Unterstützung und Begleitung im Hinblick auf eine berufliche Grundausbildung (Berufslehre, Anlehre, Praktika in Unternehmen, Validierung von Bildungsleistungen) geleistet, die je nach Alter und beruflichen Vorkenntnissen angepasst wird. Im Rahmen der AEV^{plus} wird dabei auf eine Altersbeschränkung verzichtet.¹⁴

1.3 ORGANISATION DER AEV^{PLUS}

ORGANISATION

Die AEV^{plus} als Gesamtorganisation hat die Form einer selbstständigen Unternehmung des öffentlichen Rechts und wird von den Sozialpartnern geführt.

Das oberste strategische Gremium, der AEV^{plus}-Rat besteht aus Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Bundesvertreter:innen. Die operative Führung obliegt der Geschäftsleitung mit den zentralen Diensten, zu denen unter anderem Stabsstellen für die Themen «decent work» und «Prävention» gehören.

Es werden regionale Geschäftsstellen gebildet, die dafür sorgen, dass flächendeckend Anlaufstellen und AEV-Kassen in zumutbarer Distanz erreichbar sind. Die weiterführenden Fachberatungen können auch in die Obhut von Non-Profit-Organisationen gegeben werden. Diese werden mit einem entsprechenden Leistungsauftrag eingebunden.

BEISPIELE VON RATSUCHENDEN

- Da ist das junge Paar, das in wenigen Monaten das erste Kind erwartet und nicht sicher ist, ob die Frau ihre Stelle als Sachbearbeiterin in einem Logistikunternehmen kündigen soll oder ob ihr Mann und sie beide nach Ablauf des Mutterschafts- und des Mini-Vaterschaftsurlaubs reduziert arbeiten sollen. Sie sind unsicher, ob das Geld dann ausreicht und wie es mit den beruflichen Zukunftsaussichten von ihnen beiden aussieht.
- Eine selbstständig erwerbende Frau sieht, dass ihr Nagel- und Kosmetikstudio nicht in die Gänge kommt. Sie kann nicht beurteilen, ob das besser wird, wenn die Corona-Pandemie überstanden ist, oder ob sie den Versuch besser abbrechen soll. Allenfalls könnte sie sich mit einer Freundin zusammenspannen, die auf Naturkosmetik spezialisiert ist.
- Hannes K. ist Reisebüromitarbeiter. Während der Corona-Epidemie erhielt er Kurzarbeitsentschädigung, aber er weiss, dass seine Anstellung auch nach der Pandemie an einem seidenen Faden hängt. Er leidet auch an einer starken rheumatischen Erkrankung und kann nicht lange stehen. Nun möchte er wissen, welche Möglichkeiten ihm für eine Umschulung offenstehen und ob das Geld, das er auf die Seite gelegt hat, genügt, um sich eine solche Erwerbsauszeit leisten zu können.

ANLAUFSTELLE, «INTAKE»

Für viele Menschen erscheint die Schwelle zu den Angeboten im Bereich der sozialen Sicherheit sehr hoch. Oft verzichten sie auf materielle Leistungen oder Beratungsangebote, um nicht als armengemässigt zu erscheinen. Dabei entsteht allerdings die Gefahr, dass die Schwierigkeiten grösser werden und sich auf weitere Lebensbereiche verlagern. Es ist deshalb wichtig, die Problemlagen frühzeitig zu erkennen und zu bearbeiten, denn ein späteres «Reparieren» ist meist leidvoller und teurer, sowohl auf der individuellen wie auf der gesellschaftlichen Ebene.

Die Anlaufstellen müssen daher sehr niedrigschwellig sein. So kann sichergestellt werden, dass die Menschen zuverlässig den Zugang zu den erforderlichen Unterstützungsleistungen finden.

Für einen ersten Zugang zu den Strukturen und Dienstleistungen der AEV^{plus} wird im Interesse einer Erstabklärung ein Basisangebot an Beratungsleistungen zur Verfügung gestellt. Die Anmeldung erfolgt über das Intake. Hier wird eine erste Aufschlüsselung der Fragestellung vorgenommen, die dann als Türöffner für weiterführende Massnahmen und Beratungsangebote dient. Von hier aus können dann die spezialisierten Dienste in Anspruch genommen werden wie zum Beispiel vertiefte Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, psychosoziale Begleitung, Suchtberatung etc.

WEITERFÜHRENDE SPEZIALISIERTE FACHBERATUNG

Die AEV^{plus}-Beratungen finden grundsätzlich auf freiwilliger Basis statt und basieren auf gemeinsam erarbeiteten Zielvereinbarungen. Der Wille und die Interessen der Menschen stehen im Vordergrund genauso wie die Unterstützung der Eigeninitiative und der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Für die Beratenden ist klar, dass die Ratsuchenden nicht einfach Empfänger:innen, sondern Ko-Produzierende der Beratung und Hilfeleistung sind. Das bedeutet auch, dass ein Wechsel des/der Berater:in möglich sein muss, wenn die «Chemie» zwischen Klient:in und Berater:in nicht stimmt.

Zu den Aufgabengebieten der polyvalenten Dienste gehört ein breites Spektrum, also Themen aus dem Bereich Arbeit, Sozialversicherungen, rechtliche Fragen, Finanzen etc.¹⁵ Dabei ist davon auszugehen, dass das Thema Arbeit und Erwerb einen zentralen Platz einnimmt, also der Umgang mit Arbeitsplatzverlust, Berufswechsel, der Wiedereinstieg in das Berufsleben nach familienbedingter Unterbrechung etc. Hier ist neben der notwendigen Professionalität breites lokales Wissen und eine gute Vernetzung der Berater:in mit der lokalen/regionalen Arbeitswelt von grossem Vorteil.

Eine spezielle Abteilung widmet sich der Berechnung und Auslösung der materiellen Unterstützung (Taggelder, Renten und Bedarfsleistungen). Sanktions- und auch Rekursmöglichkeiten sind klar geregelt. Die Auszahlung erfolgt über die AEV^{plus}-Kassen.

PRÄVENTION

Die AEV^{plus} engagiert sich für eine umfassende Unfalls- und Krankheitsprävention am Arbeitsplatz und in der Freizeit. Sie führt dazu eine entsprechende Fachstelle auf der Ebene der Geschäftsleitung und knüpft dabei an die erfolgreiche Präventionstätigkeit der Schweizerischen Unfallverhütungsanstalt (SUVA) an. Sie arbeitet dabei eng mit den «Branchenlösungen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz» zusammen.¹⁶

SACHLEISTUNGEN

Individuelle Sachleistungen, die der Integration ins Erwerbsleben dienen (frühere Sachleistungen der IV), sind weiterhin Bestandteil der AEV^{plus}.

Die AEV^{plus} übernimmt insbesondere die Ausgaben für Hilfsmittel, die für die Erzielung eines Erwerbs und für die Alltagsbewältigung notwendig sind (u.a. Anpassungen des Arbeitsplatzes an körperliche Behinderungen, Anpassungen der individuellen Transportmittel, Anpassungen im Wohnumfeld etc.).

Für Menschen mit dauerhaften Beeinträchtigungen leistet die AEV^{plus} zudem Beiträge an die Betriebe für die Schaffung und den Betrieb von angemessenen Beschäftigungsangeboten.

DIE INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT – EIN VERSUCH OHNE ALLZU GROSSEN ERFOLG

Das Problem der bislang unverbunden nebeneinander bestehenden Beratungsdienste der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung, der Sozialämter und der Berufs- und Laufbahnberatung ist zwar nicht unerkannt geblieben. Vielmehr führte es zur Schaffung der sogenannten interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) in den Jahren nach der Wirtschaftskrise Ende der 1990er-Jahre. Zu Beginn des neuen Jahrtausends nahm die IIZ Fahrt auf (Bonvin et al. 2020: 250ff.). Mittlerweile hat nun fast jeder Kanton eine bilaterale oder multilaterale IIZ eingerichtet. Allerdings wird an der IIZ deutliche Kritik geäussert. Das hat damit zu tun, dass die heutigen Sozialwerke nach je eigenen Regeln arbeiten und dies von den jeweiligen Beratungsstellen auch mitgetragen werden muss. So kümmert sich die Arbeitslosenversicherung primär um die Vermittlungsfähigkeit der Klient:innen, die Invalidenversicherung ist gehalten, die Restarbeitsfähigkeit der Leute möglichst stark zu gewichten und die Sozialhilfe übt die Funktion des letzten Auffangnetzes aus. Je nach Ursache einer Notlage ist ein anderes Unterstützungssystem mit je anderen Leistungen zuständig. So unterscheiden sich zum Beispiel die Möglichkeiten der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung im Hinblick auf die berufliche Weiterbildung oder Umschulung ihrer Klientel, während die Sozialhilfe Weiterbildung nur subsidiär finanzieren kann (Nadai et al. 2015). Die Hoffnungen der Praktiker:innen, eine Aufweichung der Regimegrenzen erlaube es, fallbezogen auf das gesamte Massnahmenangebot im System der sozialen Sicherung zugreifen zu können, erfüllte sich nicht. Die IIZ legitimierte zwar das «Grenzen-Ausloten» im Rahmen eines entsprechenden Austausches, aber die rechtlichen Bestimmungen zu den

Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen der ALV, IV und Sozialhilfe wurden nicht geändert oder flexibilisiert (vgl. ebd.: 96 ff.).

Fazit: Synergien – zum Beispiel bei Beratung/Coaching/Unterstützung – können nur dann voll genutzt werden, wenn die Unterschiede und Rivalitäten zwischen den verschiedenen Zweigen der Sozialwerke überwunden werden, wie dies im Rahmen der AEV^{plus} angestrebt wird.

1.4 DIE AEV^{PLUS} UND DIE UNBEZAHLTE CARE-ARBEIT

Das Leben mit kleinen Kindern stellt hohe Anforderungen, psychisch wie auch physisch. Dazu kommt, dass die zeitlichen Möglichkeiten zur Erwerbsarbeit eingeschränkt sind, weil die Betreuungsarbeit zeitintensiv ist. Das führt dazu, dass Paare oder Einzelpersonen meist weniger Geld zur Verfügung haben als in der Zeit vor dem ersten Kind. Wenn sich Haushalte bereits vor der Geburt des Kindes finanziell im Bereich der Armutsgefährdung befinden, also lediglich über 60 Prozent des Medianäquivalenzeinkommens oder weniger verfügen, führt die Reduktion des Erwerbseinkommens mindestens eines Elternteiles rasch in die Armut. Die Zahlen der Sozialhilfestatistik zeigen dies deutlich: Alleinerziehende und Familien mit mehr als drei Kindern sind in der Gruppe der Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, überproportional vertreten. So nahmen 2017 Einelternhaushalte fünfmal häufiger Sozialhilfe in Anspruch als die übrigen Haushalte (Bundesamt für Statistik 2019).

Noch immer ist es so, dass vor allem Frauen ihre Erwerbsarbeit reduzieren oder gar ganz aufgeben, um die notwendigen Kinderbetreuungsaufgaben sicherzustellen. 61 Prozent der erwerbstätigen Frauen mit Betreuungspflichten für Kinder unter 15 Jahren, aber nur 14 Prozent der erwerbstätigen Männer sagen, dass sie ihre Arbeitszeit wegen Kinderbetreuungsaufgaben reduziert haben (Bundesamt für Statistik 2020f). Entsprechend übernehmen Frauen noch immer den bedeutend grösseren Teil der unbezahlten Hausarbeit und Kinderbetreuung. Die Situation hat sich über die letzten Jahre nur geringfügig verändert. Wendeten 2010 die Frauen wöchentlich 56 Stunden für Haus- und Kinderbetreuung auf, stieg dieser Aufwand bis 2016 auf 57,8 Stunden. Bei den Männern waren es 2010 29,5 Stunden, 2016 32,7 Stunden (ebd.). Auch wenn es darum geht, für betreuungsbedürftige erwachsene Familienmitglieder zu sorgen (z. B. für die eigenen Eltern), sind die Frauen übervertreten.

Dieser Geschlechterbias hat einschneidende Konsequenzen auf der Ebene der Sozialversicherungen und wirkt bis ins Alter, weil die Frauen aufgrund ihrer kleineren Erwerbseinkommen deutlich kleinere Renten erhalten. Dies gilt besonders für die Renten der beruflichen Vorsorge (BVG-Renten): Fast einem Drittel der Frauen wird gar keine Rente aus der zweiten Säule ausbezahlt. Falls eine Pensionskassenrente ausbezahlt wird, dann ist die mittlere BVG-Rente von Frauen nur etwa halb so hoch

wie diejenige der Männer. In der Folge müssen 11 Prozent aller Frauen direkt beim Renteneintritt Ergänzungsleistungen beantragen, um über die Runden zu kommen. Das waren 2019 insgesamt über 140.000 Frauen – bei den Männern sind es halb so viele. Besonders betroffen sind geschiedene und verwitwete Frauen.¹⁷

Das Reformmodell AEV^{plus} schliesst hier einige wesentliche Lücken, die aus der bisherigen Blindheit der Einrichtungen der sozialen Sicherheit gegenüber der unbezahlten Care-Arbeit resultieren.

- **Taggelder sichern, Übergänge erleichtern**

Personen, die nach einer Phase mit hohem Anteil an unbezahlter Care-Arbeit Erwerbsarbeit aufnehmen oder ihr Arbeitspensum erhöhen wollen, sollen von diesem Zeitpunkt an Anspruch auf Taggelder haben. Die Betroffenen sollen in Ruhe eine Erwerbsarbeit suchen können, die qualitativ und quantitativ ihrer Ausbildung und ihrer Erfahrung genügt.

- **Anrechnung der Care-Arbeit für pflegebedürftige Angehörige**

Für Perioden von akut entstehender Pflegebedürftigkeit von Angehörigen durch Krankheit oder Unfall leistet die AEV bis maximal drei Monate pro Ereignis Taggelder an die betreuende Person.¹⁸

- **AEV^{plus} Bedarfsleistungen**

Kinder dürfen kein Armutsrisiko darstellen. Einige wenige Kantone der Schweiz (Tessin, Waadt, Genf, Solothurn) haben kantonale Ergänzungsleistungen für Familien eingeführt.¹⁹ Die AEV^{plus} nimmt das Anliegen auf: Die AEV^{plus}-Bedarfsleistungen sorgen dafür, dass aus unbezahlter Arbeit in der Betreuung minderjähriger Kinder kein Armutsrisiko mehr entsteht. Es wird anerkannt, dass die Betreuung und Begleitung von Kindern je nach deren Alter die Zeit bindet, die für andere Tätigkeiten, also auch für Erwerbsarbeit, zur Verfügung steht. Erwerbstätige Eltern können deshalb den Umfang der eigenen Vermittelbarkeit für Erwerbsarbeit reduzieren. Die Aufteilung dieser Reduktion zwischen Eltern, die beide erwerbstätig sind, muss im Detail noch geregelt werden.

Wir schlagen folgende Reduktionsmöglichkeiten vor:

- bis das jüngste Kind einjährig ist: 100 Prozent
- bis das jüngste Kind dreijährig ist: 70 Prozent
- bis das jüngste Kind sechsjährig ist: 50 Prozent
- bis das jüngste Kind zwölfjährig ist: 30 Prozent

WAS ES DRINGEND BRAUCHT, ABER NICHT IM RAHMEN DER AEV^{PLUS} GELÖST WERDEN KANN

Es ist klar, dass längst nicht Probleme im Zusammenhang mit nichtbezahlter Care-Arbeit im Rahmen der AEV^{plus} gelöst werden können. Wir listen deshalb an dieser Stelle einige dringende weitere Anliegen auf:

KINDERTAGESSTÄTTEN (KITAS)

Kitas müssen flächendeckend und kostenfrei in guter Qualität zur Verfügung stehen. Sie müssen analog zu Schulen und Kindergärten zu einem Teil des öffentlichen Dienstes werden. Solange das nicht der Fall ist, stellen im Fall der AEV^{plus}-Bedarfsleistungen die Kosten für die familienexterne Kinderbetreuung anerkannte Ausgaben dar und gehen in die Leistungsberechnung ein.

EINFÜHRUNG DER ELTERNZEIT

Die Einführung der Elternzeit ist in der Schweiz überfällig. Während in den meisten Ländern Westeuropas längst eine Elternzeit von mindestens 40 Wochen gewährt wird, bildet die Schweiz mit lediglich 14 Wochen Mutterschaftsurlaub und zwei Wochen Vaterschaftsurlaub das Schlusslicht. Eine nationale Initiative für eine Elternzeit ist in den Startlöchern: Die IG Elternzeit fordert mindestens 32 Wochen Elternzeit. Neu hätten beide Elternteile Anrecht auf jeweils 16 Wochen, um die Gleichstellung in Beruf und Familie zu erleichtern.²⁰

Die Eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF), schlägt ein Modell mit einer mindestens 38-wöchigen Elternzeit vor. Davon entfallen 14 Wochen auf den Mutterschaftsurlaub, von denen zwei Wochen vor der Geburt bezogen werden. Acht Wochen sind dem Vater vorbehalten; lediglich zwei Wochen können gleichzeitig mit der Mutter bezogen werden. Die restlichen 16 Wochen können zwischen Mutter und Vater frei aufgeteilt werden, dürfen aber nicht gleichzeitig bezogen werden. Die Elternzeit wird zu 80 Prozent bezahlt wie bereits jetzt die Mutterschafts- respektive Vaterschaftsentschädigung, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist.²¹

Einen ersten Schritt in die richtige Richtung stellt der 14-wöchige Elternurlaub für die Betreuung schwer kranker oder verunfallter Kinder dar. Seit dem 1. Juli 2021 haben erwerbstätige Eltern neu gemeinsam Anspruch auf diesen Urlaub. Die Betreuungsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet. Der Urlaub wird über die Erwerbssersatzordnung (EO) entschädigt und kann zwischen den Elternteilen aufgeteilt werden.²²

REFORM DER ZWEITEN SÄULE

Dringend erforderlich ist im Weiteren eine grundlegende Reform der zweiten Säule, mit der gewährleistet wird, dass Care-Arbeit rentenbildend wirkt. Darauf geht das Denknetz-Reformmodell mit einer Totalrevision der zweiten Säule (das sogenannte BVG-Mischmodell) ausführlich ein.²³ Die vorgeschlagene Reform beabsichtigt die Überführung des obligatorischen Teils des BVG in eine eigentliche Sozialversicherung unter einem einheitlichen Dach und mit garantierten Leistungen, analog zur AHV. Damit soll der Koordinationsabzug abgeschafft werden, und es werden Gutschriften für Erziehungs- und Betreuungsarbeit eingeführt, wie es sie in der AHV schon gibt. Beides führt insbesondere bei Frauen zu deutlich höheren Altersrenten.

1.5 EIN FALL FÜR DIE AEV^{PLUS}: DIE SELBSTÄNDIGERWERBENDEN

Die Corona-Krise hat mit Nachdruck aufgezeigt, wie bedroht Tausende von Selbständigerwerbenden sind, wenn ihre beruflichen Tätigkeiten aufgrund höherer Gewalt wie zum Beispiel der aktuellen Pandemie eingeschränkt oder ganz verunmöglicht werden. Am stärksten betroffen waren in der Schweiz Kulturschaffende, selbstständige Mitarbeiter:innen der Eventbranche, Taxifahrer:innen, Hausarbeiter:innen oder im Sexgewerbe tätige Frauen. Die Soforthilfen wie Corona-Erwerbsersatz und Härtefallentschädigungen haben Entlastung gebracht. Mit ihrem Auslaufen stellen sich aber die Probleme erneut und es ist zu befürchten, dass viele Betroffene in der Folge auf Sozialhilfe angewiesen sind. Dabei stellen sich den Sozialämtern neue Probleme, denn die Sozialhilferichtlinien sind nicht auf Selbstständige ausgerichtet.

WER SIND DAS ÜBERHAUPT, DIE SELBSTÄNDIGERWERBENDEN?

Unter dem Begriff Selbständigerwerbende versammelt sich eine Vielzahl sehr verschiedener Erwerbsformen.²⁴ Gemäss Definition der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) gelten Personen als selbstständig, die auf eigene Rechnung wirtschaften (Einzelunternehmen, Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften und informelle Unternehmen), sowie diejenigen Arbeitnehmenden, die einen Grossteil des Kapitals einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) auf sich vereinen, in der sie arbeiten (Arbeitnehmende in eigener AG oder GmbH).²⁵

Auf der Basis dieser Definition waren im ersten Quartal 2020 12,6 Prozent der Erwerbsbevölkerung beziehungsweise 588.792 Personen selbstständig erwerbend. Davon entfallen drei Fünftel auf die Gruppe, die auf eigene Rechnung wirtschaftet (353.153). Die restlichen zwei Fünftel sind Arbeitnehmende in eigener AG oder

GmbH (235.639). Der Anteil der Selbständigerwerbenden an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen ist seit dem Jahr 2002 von 15 auf die genannten 12.6 Prozent gesunken.

Die Einkommen der Selbständigerwerbenden variieren stark. Eine wichtige Rolle spielt die Branche, in der sie tätig sind. Gemäss der Studie von Greppi et al. (2021) erzielen mehr als 50 Prozent der Selbständigerwerbenden, die in den Branchen Bau, Informatik und Kommunikation, in Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, im Grundstücks- und Wohnungswesen sowie in den wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen arbeiten, ein Bruttojahreseinkommen von mindestens CHF 78.000.–, während nur 16 Prozent der Selbständigerwerbenden, die in Erziehung und Unterricht tätig sind, ein solches Einkommen erreichen.

DIE LÜCKENHAFTE SOZIALE ABSICHERUNG DER SELBSTÄNDIGERWERBENDEN

Die soziale Absicherung der Personen mit selbstständiger Tätigkeit bei einem Erwerbsausfall ist äusserst lückenhaft respektive inexistent. Für diese Gruppe bestehen keine Arbeitslosenversicherung und keine obligatorische Versicherung gegen Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall. Für den Erwerbsausfall im Krankheitsfall oder wegen Unfall können sich die Betroffenen zwar privat versichern, allerdings sind die entsprechenden Prämien sehr hoch. Das führt dazu, dass eine grosse Anzahl von Personen mit einer selbstständigen Tätigkeit bei Erwerbsausfall keinen Schutz hat.²⁶ Neben den Lücken bei der Erwerbsausfallversicherung zeigen die Untersuchungen im Bericht der SUPSI (ebd.), dass 27,7 Prozent der Personen mit einer selbstständigen Tätigkeit keine Pensionskassenbeiträge und auch keine Säule-3a-Beiträge einzahlen, im Alter also lediglich AHV-Renten beziehen, die zur Deckung der Lebenskosten bei Weitem nicht ausreichen. Ungeschützt dürften vor allem Personen sein, die ohnehin über ein geringes Erwerbseinkommen verfügen.

DIE LÖSUNG IN DER AEV^{PLUS}

Die schlechte soziale Absicherung der Selbständigerwerbenden ist problematisch. Das hat sich gerade in der Corona Krise mit aller Deutlichkeit gezeigt. Hier schafft die AEV^{plus} Abhilfe, denn sie umfasst neu neben den Angestellten auch die Selbständigen, die nun ebenfalls dem Versicherungsobligatorium unterstellt sind. Sie leisten entsprechende Beiträge und profitieren vom umfassenden Versicherungsschutz.

Es wird oft ins Feld geführt, dass Selbständigerwerbende nicht in die Arbeitslosenversicherung, in die Kurzarbeitsentschädigung oder die Krankentaggeldversicherung aufgenommen werden können wegen des sogenannten «moral hazard»²⁷ (deutsch «moralische Gefahr» oder «moralisches Risiko»). Tatsächlich hat der/die

Selbständigerwerbende einen relativ hohen Freiheitsgrad bei der Gestaltung der Erwerbsarbeit. Eine wirksame Kontrolle darüber, warum es zu «Auftragslosigkeit» respektive Arbeitslosigkeit kommt, ist schwierig. Das darf aber nicht davon abhalten, auch für diese Gruppe eine gute Lösung zu finden.

Wir schlagen als Standardlösung bei Arbeitslosigkeit und dem daraus entstehenden Anspruch auf Taggeldleistungen vor, dass die antragstellende Person bereit sein muss, in eine unselbstständige Erwerbsarbeit vermittelt zu werden. Sie hat also die Verpflichtung, im Rahmen dessen, was als *decent work* zu bezeichnen ist (siehe Kapitel 1.1), Erwerbsarbeit zu suchen. In begründeten Fällen, nämlich dann, wenn die erfolgreiche Fortführung der selbstständigen Erwerbsarbeit plausibel erscheint, soll es aber auch möglich sein, innerhalb einer zu bestimmenden Zeit (z. B. von sechs Monaten) auf der Basis eines Vorschlags/Businessplans zu versuchen, in der Selbstständigkeit wieder ausreichend Fuss zu fassen. Dabei wird eine Begleitung durch die zuständigen Coaching-/ Beratungsstellen (siehe Kapitel 1.3) gewährleistet.

Die selbstständig Erwerbstätigen leisten AEV^{plus}-Beiträge in Höhe von 7,44 Prozent ihres versteuerten Einkommens. Dieser Prozentsatz entspricht der Summe der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge bei abhängig Beschäftigten. Die Beiträge werden auf Basis des Durchschnitts des versteuerten Einkommens der letzten drei Jahre berechnet, um so die oft grossen Einkommensschwankungen zu glätten.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass Lohnabhängige in der zweiten Säule der Altersvorsorge (BVG) obligatorisch auch gegen Invalidität versichert sind, weil die Leistungen der Invalidenversicherung für die Finanzierung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen. Bei Selbständigerwerbenden ist dies hingegen nicht der Fall. Die AEV^{plus} erbringt bei Invalidität ihre allfälligen IV-Rentenleistungen subsidiär zu den BVG-Versicherungsleistungen. Weil viele Selbständigerwerbende aber diesem BVG-Versicherungspflichtbereich nicht unterstellt sind, muss die AEV^{plus} bei einer Rente wegen Invalidität die vollen Leistungen tragen.²⁸ Wir schätzen, dass zur Deckung der entsprechenden Kosten ein weiterer Beitrag von rund einem Lohnprozent erforderlich ist. Wer hier bereits eine private Versicherungslösung hat, wird von dieser zusätzlichen Abgabe dispensiert.

Die AEV^{plus}-Unterstellung kann für diejenigen Selbständigerwerbenden einen Beitragsschock auslösen, die sich vorher nicht oder nur beschränkt privat gegen Erwerbsausfallrisiken versichert haben. Um den Einstieg abzufedern, kann für Selbständigerwerbende eine stufenweise Einführung über mehrere Jahre vorgesehen werden. Zudem muss der Eintritt in die AEV^{plus} mit den Austrittsbedingungen aus möglicherweise abgeschlossenen privaten Versicherungen in Übereinstimmung gebracht werden.

DIE KULTURSCHAFFENDEN – BESONDERS BETROFFEN

Die Dachorganisation Suisseculture Sociale²⁹ lancierte erstmals 2006, dann 2016 und nun neu 2021 Umfragen zu Einkommen und sozialer Sicherheit von Kulturschaffenden. Alle Umfragen kamen zu dem Schluss, dass die soziale Absicherung von Kulturschaffenden in der Schweiz massive Lücken aufweist. Einerseits, weil die Einkommen, die Kulturschaffende erwirtschaften können, weit unter dem Schweizer Mittelwert liegen. Andererseits, weil weder die Altersvorsorge noch die Absicherung bei Erwerbsausfall als ausreichend betrachtet werden können.

Im Jahr 2021 sind mehr als die Hälfte aller Kulturschaffenden selbstständig erwerbend. In der deutschsprachigen Schweiz ist dieser Anteil mit 60 Prozent deutlich höher als mit 45 Prozent in der französischsprachigen Schweiz. Knapp ein Viertel aller Künstler:innen gehen sowohl einer selbstständigen als auch einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nach. Rund 40 Prozent der Kulturschaffenden sind auch ausserhalb des kulturellen Bereichs tätig. Die vom Forschungsbüro Ecoplan durchgeführte Befragung deckt auf, dass sich die Einkommenssituation von Kulturschaffenden in der Schweiz seit der letzten Studie von 2016 noch einmal substantziell verschlechtert hat. Der Anteil an Kulturschaffenden, deren Gesamteinkommen geringer ist als CHF 40.000.– pro Jahr (in und ausserhalb der Kulturbranche), hat sich von 50 auf 59 Prozent erhöht – dies bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 45 Stunden.³⁰

Nicht einmal die Hälfte aller selbstständig erwerbenden Kulturschaffenden verfügt über eine (freiwillige) Krankentaggeldversicherung. Dieser Anteil ist bei den Unselbständigerwerbenden mit 60 Prozent und bei den Kulturschaffenden, die sowohl selbstständig als auch unselbstständig erwerbend sind (hybride Beschäftigungssituationen; siehe den nachstehenden Exkurs) noch einmal deutlich höher. Hinsichtlich der Unfallversicherung (UV) bei Nebenerwerben und Kleinstpensen stellt die Studie fest, dass Kulturinstitutionen – ähnlich wie Sportvereine im Bereich des (als Nebenerwerb) bezahlten Sports – grosse Schwierigkeiten haben, den gesetzlichen geforderten UV-Schutz zu verwirklichen. Entweder sind die UV-Prämien unverhältnismässig hoch, oder aber es findet sich schlicht kein UV-Versicherer, der bereit ist, solche Nebenerwerbe und Verdienste in Kleinstpensen zu versichern (Ecoplan 2021).

EXKURS: HYBRIDE ERWERBSFORMEN UND PLATTFORMARBEIT – EIN WEITERER GRUND FÜR DIE AEV^{PLUS}

Da gibt es die Verkäuferin, die abends noch Büros putzt und am Sonntag auf Abruf einspringt, wenn in der Bahnhoffiliale Personal ausfällt. Oder den temporär als Magaziner bei einem Möbelhaus angestellten Mann, der an den Wochenenden noch für die Online-Plattform eat.ch als Velokurier Essen ausfährt. Und dann gibt es noch die Frau, die gleich drei Mini-Anstellungen als Korrektorin hat.

Für diese Beschäftigungsformen ist heute schlecht gesorgt, denn die Systeme der sozialen Sicherheit sind auf eine beständige und lineare Beschäftigung im Angestelltenmodus ausgelegt. Deshalb braucht es eine rasche und umfassende Anpassung, denn Menschen, die nicht dem traditionellen Modell entsprechen, laufen Gefahr, in materielle Existenzprobleme zu geraten, insbesondere im Fall von Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Unfall.

Hinsichtlich der hybriden Erwerbsformen, also der Kombination von Erwerb als Selbstständige und als Angestellte, gibt es, soweit uns bekannt ist, für die Schweiz keine aussagekräftigen Zahlen. Für Deutschland haben Supranovic et al. (2016) die Erwerbsbiografen von Männern und Frauen im Lebenszeitraum von 15 bis 54 Jahren (1940er und 1950er Geburtskohorten) untersucht. «Selbstständige Männer durchlaufen im Durchschnitt sechs bis acht und selbstständige Frauen acht bis neun unterschiedliche Erwerbsepisoden. Die höhere Anzahl der Erwerbsepisoden bei Frauen geht insbesondere auf Zeiten der Kindererziehung bzw. Haushaltstätigkeit zurück, die bei Männern selten auftreten. Die Mehrzahl der Wechsel zwischen Erwerbszuständen findet vor dem Übergang in die (erste) Selbstständigkeit statt. Die durchschnittliche Anzahl der durchlaufenen Erwerbsepisoden hat im Zeitablauf zugenommen. Jüngere Geburtskohorten wechseln also häufiger zwischen den unterschiedlichen Erwerbszuständen als ältere.»

PLATTFORMARBEIT / GIG ECONOMY

Von Plattformarbeit oder Arbeit als Teil der Gig Economy³¹ wird dann gesprochen, wenn die dienstleistende Person über eine Internetplattform mit der Kundin oder dem Kunden in Verbindung gebracht wird und die Bezahlung (in der Regel) über die Plattform erfolgt (Bundesamt für Statistik 2020d). Plattformarbeit gibt es mittlerweile in den verschiedensten Dienstleistungsbereichen. So werden Handwerks- und Reinigungsarbeiten über diese Plattformen angeboten, aber auch Lieferdienste für Lebensmittel oder andere Güter des täglichen Bedarfs. Im Zuge der Corona-Epidemie bekamen diese Angebote eine gesteigerte Aktualität. Insbesondere im Bereich des «Online Food Delivery» wird ein markantes Umsatzwachstum erwartet (Speiser 2020).

Ein wesentliches Problem der Plattformarbeit liegt darin, dass die Personen, die die Dienstleistungen übernehmen, in Unklarheit darüber gelassen werden, wer

als ihr Arbeitgeber fungiert. Am bekanntesten in diesem Zusammenhang ist Uber, ein US-amerikanisches Dienstleistungsunternehmen, das in vielen Städten der Welt Online-Vermittlungsdienste zur Personenbeförderung anbietet. Uber ist zu unrühmlicher Bekanntheit gekommen, weil der Plattformbetreiber sich auf den Standpunkt stellte, dass die Fahrer, die die Plattform von Uber benutzten, selbstständig erwerbende Personen seien und Uber deshalb keinerlei sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen habe. In vielen Ländern wurde diese Praxis gerichtlich angefochten. So auch in der Schweiz: Das Berufungsgericht des Kantons Waadt stufte im Jahr 2021 – wie zuvor das Lausanner Arbeitsgericht – einen Uber-Fahrer als Angestellten des US-Taxidienstes ein. Jetzt ist das Urteil rechtskräftig. Ebenso verhält es sich mit Uber Eats, der Online-Bestell- und Lieferplattform für Lebensmittel. Das Genfer Verwaltungsgericht hat Anfang Juni 2020 entschieden, der Essenskurier Uber Eats sei als Personalverleiher einzustufen und müsse seine Fahrer anstellen.

Übel bestellt ist es um die sogenannten Clickarbeiter:innen. Sie arbeiten für Google, Facebook und Co. in monotonen Online-Jobs. Die Plattformen geben sich als Vermittler von Dienstleistungen aus, nicht aber als Arbeitgeber. Die Clickarbeiter:innen arbeiten oft für Honorare, die weit unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegen. Es gibt keine Arbeitszeitregelungen, keinen Gesundheitsschutz, keine ausreichende soziale Absicherung.

Es ist davon auszugehen, dass insbesondere die Plattformarbeit für viele Menschen eine Ausweichstrategie darstellt: Sie müssen mangels besserer Alternativen nehmen, was verfügbar ist, sie müssen sich sozusagen mit den Brosamen der Arbeitsgesellschaft zufriedengeben. Es ist zu hoffen, dass mit einer besseren und nichtstigmatisierenden Existenzsicherung die Leute davor geschützt werden, wahllos Mini-Jobs annehmen, um finanziell einigermassen über die Runden zu kommen.

Mit der AEV^{plus} werden sowohl hybride Beschäftigungsformen als auch Situationen mit Mini-Jobs versicherungstechnisch nicht mehr diskriminiert, weil kein Versicherungsminimum mehr besteht und alle Erwerbsformen berücksichtigt werden.

DAS MODELL VON AVENIR SUISSE

Avenir Suisse schlägt mit ihrem Modell «Der selbstständige Arbeitnehmer (Adler/Salvi 2017) einen neuen Status als zusätzliche Option für Arbeitgeber und Arbeitnehmende vor. Arbeitnehmende, die sich für diese Option entscheiden, sollen von einem pauschalen Sozialversicherungsschutz profitieren, vergleichbar mit jenem des normalen Arbeitnehmenden, jedoch weniger umfangreich. Die Abdeckung enthält die AHV, den Mindestbeitrag an die Berufsvorsorge (ab dem ersten Franken und ohne Koordinationsabzug) sowie eine minimal gehaltene Lohnfortzahlung im

Falle von Krankheit oder Unfall. Da selbstständige Angestellte über den Umfang der Arbeit entscheiden können (z. B. indem sie sich nicht auf der Plattform einloggen), wird das Risiko der Arbeitslosigkeit nicht gedeckt. Zunächst ist es erfreulich, dass Avenir Suisse die Problemlage anerkennt. Problematisch erscheinen hingegen verschiedene Punkte. Zum einen findet die Entscheidungsfindung für diese Option nicht im freien Raum statt: Arbeitgebende dürften daran interessiert sein, die Leute für diese Option zu «interessieren», da das für sie eine finanziell günstigere Version darstellt. Zum anderen ist der pauschale Sozialversicherungsschutz schwach und wenig umfassend, sodass der oder die Arbeitnehmende zu wenig geschützt ist: Die Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall reicht kaum zum Leben und Arbeitslosigkeit wird überhaupt nicht berücksichtigt.

1.6 OPTING-OUT - DIE MÖGLICHKEIT DES AUSSTIEGS

Es wird immer Menschen geben, die sich für ein Lebensmodell ausserhalb der üblichen Erwerbsarbeitswelt entscheiden, zum Beispiel weil sie sich künstlerischer oder politaktivistischer Arbeit widmen wollen. Im versicherungsorientierten Teil der AEV^{plus} haben Menschen aber nur dann Anspruch auf AEV-Taggelder, wenn sie sich für Erwerbsarbeit (*decent work*) zur Verfügung stellen.

Wir halten es nun aber für angebracht, auch Lebensentwürfen ausserhalb der Erwerbsarbeitswelt Raum zu verschaffen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil viele sinnvolle Tätigkeiten nicht in Form von Erwerbsarbeit angeboten werden: Ihre Ergebnisse lassen sich (zumindest gegenwärtig) nicht gewinnversprechend vermarkten, und/oder sie sind (noch) nicht Teil eines öffentlichen Dienstes. Beispiele gibt es viele: Dazu gehören neue Formen nachhaltigen Wirtschaftens, zum Beispiel die solidarische Landwirtschaft Solawi, die auf der direkten Zusammenarbeit von Produzent:innen und Konsument:innen basiert. Solawi steht als Beispiel für Projekte, die heute (noch) nicht konkurrenzfähig sind, jedoch vielfältige Umweltschäden vermeiden helfen und besondere Qualitäten ermöglichen. Zu denken ist aber auch an innovative Projekte wie die Aufbauphase von Klimawerkstätten oder an soziales, kulturelles und politisches Engagement. Solche Tätigkeiten und Lebensentwürfe jenseits der direkten ökonomischen Verwertbarkeit sollen im Modell der AEV^{plus} Platz finden.

Hier kommt das Opting-out ins Spiel. Wer vermittelbar ist, sich aber gegen Erwerbsarbeit entscheidet, soll auf dem Niveau der Bedarfsleistungen unter den nachstehend formulierten Bedingungen Unterstützung erhalten.

BEDINGUNGEN FÜR DAS OPTING-OUT:

- Die Wahl des Opting-out ist an die Bedingung geknüpft, dass man bereits während mindestens fünf Jahren in der AEV^{plus} versichert ist. Damit wird verhindert, dass sich Menschen unmittelbar im Anschluss an eine Erstausbildung aus der Erwerbsarbeitswelt respektive Care-Arbeit verabschieden. Gleichzeitig heisst das auch, dass die Leute während mindestens fünf Jahren in der Schweiz ansässig sein müssen, bevor sie diese Option wählen können.
- Weiter gelten auch hier die Einkommens- und Vermögensregeln den Bezug der AEV^{plus} Bedarfsleistungen betreffend.
- Schliesslich entsteht bei einem Opting-out eine Rückzahlungspflicht: Wer in späteren Jahren durch Erbschaft, Schenkung, Lotteriegewinn o.Ä. zu einem Vermögen von mindestens CHF 200.000 kommt, hat die bezogenen Bedarfsleistungen zurückzuerstatten. Dies wird explizit in einer entsprechenden Vereinbarung mit der zuständigen Beratungs-/Coachingstelle (siehe Kapitel 1.3) festgehalten.

BEDARFSLEISTUNGEN UND OPTING-OUT: EIN VERSTECKTES BEDINGUNGSLOSES GRUNDEINKOMMEN?

Das Opting-out ist an Bedingungen geknüpft und entspricht deshalb nicht den herkömmlichen Konzepten eines bedingungslosen Grundeinkommens (BGE). Diese sehen vor, dass sämtliche Personen ohne jede Voraussetzung ein Grundeinkommen erhalten – unabhängig von ihren Einkünften und ihrem Vermögen. Im Unterschied dazu kommen in der AEV^{plus} Opting-out-Bedarfsleistungen nur dann infrage, wenn das Einkommen nicht zur Sicherung einer würdigen Existenz ausreicht und die Vermögen bei Alleinstehenden die Schwelle von CHF 100.000.– (bei Ehepaaren CHF 200.000.–) nicht überschreiten. Zudem entsteht die geschilderte Rückzahlungspflicht. Diese Begrenzungen scheinen uns aus gerechtigkeits- und verteilungspolitischen Überlegungen sinnvoll und wünschenswert.

Es kann eingewendet werden, dass Personen, die sich für ein Lebensmodell auf bescheidenem materiellem Niveau entscheiden, nach freiem Ermessen Anspruch auf AEV^{plus} -Bedarfsleistungen erheben können, sofern sie die Bedingungen dafür erfüllen respektive einhalten. Dem ist tatsächlich so und wir plädieren auch explizit dafür. Wegen der Einschränkungen dürften sich aller Voraussicht nach aber nur eine beschränkte Zahl von Personen für ein solches Lebensmodell entscheiden. Dabei könnte es sich zum Beispiel um Personen handeln, die ihren künstlerischen Ausdruck zum Mittelpunkt ihres Lebens machen, oder um Personen, die ihr klimapolitisches Engagement ins Zentrum ihres Lebens stellen wollen. Wir sind der Meinung, dass solche Lebensmodelle Respekt verdienen und gesellschaftlich

ermöglicht werden sollen im Interesse der Emanzipation und des Freiheitsgewinns dieser Menschen. In all jenen Fällen, in denen solche Personen zu einem späteren Zeitpunkt eine grössere Erbschaft antreten oder ein hohes Einkommen erzielen, entsteht allerdings – wie oben erläutert – eine entsprechende Rückzahlungspflicht.

Eine Gruppe, die sich dauerhaft auf Bedarfsleistungen einstellen könnte, wären zusätzlich jene Personen, die für den Rest ihres Lebens keine Chancen mehr erkennen, materiell über das Niveau dieser Leistungen hinauszukommen. Dies könnte zum Beispiel Menschen betreffen, deren Vermittelbarkeit durch eine Spirale von Sucht und Krankheit infrage gestellt ist. Ein Opting-out sollte in diesem Fall allerdings keine Option sein. Vielmehr sollten diese Leute jeweils dauerhaft oder für eine gewisse Zeit von einer Verpflichtung zu Erwerbsarbeit befreit werden und deshalb eine Rente bekommen. Eine solche Berentung schafft die erforderliche Ruhe und Sicherheit, um Erkrankungen, psychische Probleme und Suchtverhalten wirksam anzugehen.

